

Merkblatt: Konkubinat

Die Sammelstiftung GRANO sieht in ihrem Vorsorgereglement vor, dass der Konkubinatspartner dem Ehegatten gleichgestellt wird, sofern die in diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es stellt sich die Frage „Was ist ein Konkubinat und welches sind die Kriterien, damit der Konkubinatspartner im Todesfall berücksichtigt wird?“

Die Lebensgemeinschaft (Konkubinat) ist kein rechtlich präzise definierter Begriff. Gemäss heutiger Rechtsprechung gelten für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft folgende Kriterien:

- Bestehen einer geistig-seelischen Schicksalsgemeinschaft (innere Verbundenheit der Partnerschaft), die auf Dauer angelegt ist
- Eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung mit gegenseitiger Treue
- Umfassender Beistand und Unterstützung
- Teilung von Tisch, Bett und Kasse

Nebst diesen Kriterien

- muss die Lebensgemeinschaft in den letzten 5 Jahren bis zum Tod des Versicherten ununterbrochen bestanden haben,
- darf der überlebende Partner keine Witwer-, Witwen- oder Konkubinatspartnerrente beziehen (Art. 20a BVG),
- muss der Versicherte seinen Partner der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich melden,
- muss der Konkubinatspartner spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch an den Stiftungsrat stellen.

Bitte denken Sie daran, Ihren Konkubinatspartner der Sammelstiftung GRANO bekanntzugeben. Auf unserer Homepage (www.stiftung-grano.ch) finden Sie unter der Rubrik Kundenservice/Merkblätter ein Muster-Konkubinatsvertrag. Sie können diesen als Vorlage verwenden und der Sammelstiftung GRANO einreichen. Sobald das Konkubinat registriert wurde, werden Sie eine entsprechende Bestätigung erhalten.

Gerne steht Ihnen Ihr Kundenberater für sämtliche weitere Fragen zur Verfügung.